
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 6 (1978)

DOI: 10.11588/fr.1978.0.49212

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

sionspläne übernommen hatte, zeigte kein Interesse mehr für die Kaiserkrone. In der Staatsrechtslehre wurde jedoch damals die Idee eines evangelischen Kaisertums sehr nachdrücklich vertreten. Als 1803 endlich ein protestantisches Übergewicht im Kurkolleg geschaffen wurde, war es aber zu spät; denn nun fand keine Kaiserwahl mehr statt, das Reich löste sich auf.

Entgegen der meist herrschenden Forschungsmeinung, wird hier gezeigt, daß die Habsburger durchaus nicht im ungestörten Besitz der Kaiserkrone standen, sondern sich während der ganzen frühen Neuzeit im Kampf um diese Krone fühlen mußten. Ferner wäre, so betont D., sowohl vom reichsrechtlichen Standpunkt als auch vom Stand der öffentlichen Meinung her ein protestantisches Kaisertum ohne Zweifel möglich gewesen.

Das solide gearbeitete Buch stellt einen sehr interessanten Beitrag zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches in der Neuzeit, zur politischen Struktur und Verfassung dieses Reiches, sowie zur frühneuzeitlichen Kaiseridee dar. Der Band enthält ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis, sowie ein nützliches Personenregister.

Peter Claus HARTMANN, Paris

Peter BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich, Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München (Beck-Verlag) 1973, 609 S.

Schwerlich kann man einem so großangelegten, auf einer ausgesprochenen Fülle von Archivmaterial basierenden Buch voll vielseitiger Gedanken und Ergebnisse in einer Besprechung des üblichen Umfangs gerecht werden. Der Rezensent ist obendrein in der mißlichen Lage, diese Aufgabe erst nachträglich übernommen zu haben, als die Diskussion über dieses Buch längst im Gang war.¹ Er kann diese weder ignorieren noch in gebührender Ausführlichkeit referieren und schon gar nicht Kontroverspunkte abschließend klären. So scheint es das Beste, das Buch selbst bekannt zu machen, nur anzudeuten, was bisher Widerspruch hervorgerufen hat, dann aber auf das einzugehen, was bei der Auseinandersetzung bisher im Hintergrund geblieben ist, aber das besondere Interesse des Besprechers findet.

Der Autor hat seine Fragestellung aus der Arbeit im Historischen Atlas von Bayern, und zwar über die schwäbischen Kreise Kempten und Memmingen gewonnen. Auch für das hier vorliegende Werk war Karl Bosl Mentor, außerdem auch Günther Franz. Beiden ist das Interesse an den Untertanen gemeinsam, lange bevor sich solches allgemein durchgesetzt hat. Mit dem »Gemeinen Mann« ist, vielleicht etwas effektiv, das bezeichnet, was man nüchterner mit den nichtprivilegierten Ständen besonders aus dem ländlichen Bereich umschreiben könnte. Landschaft, ein äußerst mehrdeutiger Begriff der Frühneuzeit, wird

¹ Am ausführlichsten und mit den stärksten Einwänden von Volker PRESS, *Herrschaft, Landschaft und gemeiner Mann in Oberdeutschland vom 15. bis Mitte 19. Jahrhunderts*. ZGO 123, 1976 (1977).

vom Autor als der genossenschaftlich organisierte, korporativ auftretende Gesamtuntertanenverband einer Territorialherrschaft aufgefaßt; Adel und Prälaten können dort, aber wesensnotwendig müssen in ihr die Nichtprivilegierten vertreten sein. Das ist eine für das Thema brauchbare Definition, die natürlich nicht ausschließt, daß in den Quellen auch anderes mit Landschaft gemeint sein kann. Oberdeutschland umfaßt den Raum, wo sich solche Gebilde befinden, von Salzburg und Tirol bis zur Pfalz. Den Territorialstaat beschreibt Blickle im Anschluß an Otto Brunners Buch »Land- und Herrschaft«, dehnt dessen Ergebnisse aber auf die nichtprivilegierten Untertanen aus. Durch sein ganzes Buch zieht sich die Erkenntnis, daß der Deutsche Bauernstand nicht infolge der Katastrophe von 1525 für Jahrhunderte von der Mitwirkung am öffentlichen Leben ausgeschlossen war, sondern gerade im 16. Jahrhundert überraschende Einwirkungsmöglichkeiten hatte.

Nach den Definitionen werden in einem Materialteil alle Landschaften vorgestellt. Darunter ist gerade im Bereich der kleineren Herrschaften Schwabens manches bisher Unbekannte, und man muß der Breite der dafür in Staats-, Kommunal- und Stiftsarchiven angestellten Sondierung größten Respekt zollen. Entgangen ist die eben nur in einem standesherrlichen Archiv zu fassende Landschaft im Fürstenbergischen Territorium. Nach ihrer Zusammensetzung gliedern sich diese Landschaften in solche mit vier Kurien (Prälaten, Adel, Städte, Gerichte oder Bauern): Basel, Salzburg, Tirol, Vorderösterreich, mit nur zwei (Städte-Ländliche Untertanen) wie die beiden badischen Markgrafschaften, Hohenberg, Schwäbisch Österreich und Vorarlberg und in solche, in denen nur die Landbevölkerung repräsentiert ist, das sind praktisch alle übrigen. Auch nach ihren Funktionen sind die Landschaften wieder in drei Gruppen einzuteilen, je nachdem sie nur über Steuern, über Steuern und Wehrwesen oder auch noch zusätzlich über Landesordnungen zu beraten haben. Tirol steht nach beiden Gliederungen an der Spitze.

So ist es leicht erklärlich, daß sich der zweite paradigmatische Teil des Buches gerade mit Tirol, dann mit Vorarlberg und schließlich mit dem dem Autor so besonders vertrauten Kempten befaßt. Bei der Vielfalt auf dem Gebiet der Landschaften wird man immer geteilter Meinung über den paradigmatischen Charakter sein können, gewiß sind die drei Fälle Extreme. In Tirol zeigt sich für Blickle ganz besonders die Mitgestaltung des staatlichen Lebens durch den 3. und 4. Stand. Sie ist Folge einer schon früh errichteten verhältnismäßig geschlossenen Territorialhoheit, hinter der Grund- und Leibherrschaft zurücktreten, und hat ihrerseits die moderne Staatlichkeit selbst weiterbefördert. Vorarlberg ist demgegenüber eine Addition vieler Einzelherrschaften geblieben, die Landschaft nur ein Zusammenschluß der genossenschaftlichen Verbände im Bereich der Herrschaften und Gerichte. Eigenartigerweise hat sich auf dem Sektor der Wehrverfassung, die hier wie in Tirol eine hervorragende Rolle spielte, der reichsunmittelbare Adel samt seinen Untertanen mitbeteiligt, eine ungewöhnliche Form übergreifender Herrschaftsausübung. In Kempten konnte sich die Abtei über eine scharfe Politik der Lokalleibeigenschaft ein geschlossenes Territorium schaffen. Aus einem Konflikt zwischen Untertanen und Herrschaft, in den auch der schwäbische Bund eingriff, erwuchs 1492 ein erster und nach

nochmaliger Konfrontation 1526 der Memminger Vertrag, der der Landschaft, d. h. den von den Kirchspielen abgesandten Bauern, Mitsprache auf dem Steuersektor gewährte. Die Landschaft entfaltete neue Aktivität, als nach dem Dreißigjährigen Krieg die Baufreude des Klosters zu einer immensen Verschuldung führte, und konnte bis zum Ende des alten Reiches Einfluß ausüben.

Der letzte und systematische Teil versucht unter Beiziehung weiteren beispielhaften Materials zu allgemeingültigen Aussagen über die Genese der Landschaften zu kommen und sieht eine gegenseitige Abhängigkeit von Territorialstaat und Landschaft. Im Anschluß an ältere Stände nur aus Adel und Geistlichkeit hat sich die Beteiligung der Nichtprivilegierten im 15. Jahrhundert und damit erst das Territorium im Vollsinn herausgebildet. Der wachsende Einfluß des »Gemeinen Mannes« hängt für Blickle auch mit den Prozessen der Verstädterung und der Verdorfung zusammen. Die Zusammensetzung der einzelnen Landschaften ist eine Folge des territorialen Schicksals. Die Repräsentation auf der unteren Ebene ist nicht nur eine solche von Gerichten und Gemeinden, sondern es gibt auch die Untertanenrepräsentation. Als Organe der Zusammenwirkung von Herrschaft und Untertanen haben sich nur teilweise Landtage ausgebildet, in anderen Fällen verhandelt nur der Landschaftsausschuß. Unter den Kompetenzen mißt Blickle der Wehrverfassung konstituierende Wirkung bei, am ausgedehntesten ist die Tätigkeit bei Steuern, Schulden und Kredit, Erstmals unter besonderer Betonung herausgestellt wird die Beteiligung der unteren Stände an der Gesetzgebung, allen voran in Tirol, dann die Tätigkeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet durch Einschränkung und Ablösung gewisser Lasten, vor allem des Wildschadens und der Fron. Zusammenfassend kommt Blickle zu dem Ergebnis: erst Herrschaft und Landschaft machen gemeinsam den frühneuzeitlichen Territorialstaat aus. Er ist eine Synthese von Herrschaft und Genossenschaft.

Die bisherige Kritik hat gerade da eingesetzt, und mindestens wird man einschränken müssen, daß eine solche Begründung des Staates eben nur für die hier behandelten Territorien, nicht für die andern gilt. Außerdem ist vielleicht der Gegensatz Herrschaft und Landschaft zu stark herausgearbeitet. Die Landschaft ist in einem Teil der Fälle aus der Konfrontation entstanden, anderswo aber gerade auf Initiative der Herrschaft gebildet worden, um diese von Schulden zu befreien und wieder kreditfähig zu machen. Wenn die Landschaft auch ein Instrument der Stabilisierung der Herrschaft durch Beteiligung der Untertanen ist, dann wird man die Repräsentation, in der oft auch auf der Seite der Nichtprivilegierten die Amtsträger überwiegen, anders einschätzen, die Einwirkungsmöglichkeiten des »gemeinen Mannes« vielleicht nicht ganz so betonen wie der Verfasser. Trotz solcher Einwände bleiben die ganz großen Verdienste und die Gesamtergebnisse dieses Buches unbestritten. Auch die einfachen Untertanen der Territorialstaaten der frühen Neuzeit hatten die Möglichkeit einer gewissen Mitwirkung. Erstmals ist Material zu dieser Frage in solchem Umfang bereitgestellt worden.

Hervorhebenswert sind neben vielen Anregungen zur Diskussion die Anstöße, die gerade für eine differenziertere Betrachtung der Genese des Territorialstaats und der jeweiligen Abstufung seiner Erscheinungsformen gegeben werden. In

einer groß angelegten Gegenüberstellung wird gezeigt, wie Tirol, Salzburg und die oberschwäbischen Abteien im Vergleich zu Bayern auf der untersten Stufe eine viel größere Herrschaftsintensivierung erreicht haben. Die Entstehung ihrer Landschaften ist mit ein Korrelat dieser Zusammenfassung von Grund-, Gerichts- und Leibsherrschaft in der Hand des Landesherrn, was im von vielen Hofmarken durchsetzten Bayern nicht möglich war. Doch wird man Bayern damit keineswegs als Staatengebilde auf unmoderner Stufe bezeichnen wollen, wie das wohl für Vorarlberg zutrifft. Der frühmoderne Staat konnte offensichtlich auch von einer übergeordneten, eben der herzoglichen Stellung her erwachsen und war dann offensichtlich nicht auf die Intensivierung der Herrschaft auf der untersten Stufe angewiesen. Abgewandelt mag das trotz aller Unfertigkeit und räumlicher Zerrissenheit auch für Vorderösterreich gelten. Offensichtlich waren die kleinen Territorialherren viel stärker zur Herrschaftsintensivierung gezwungen, nur ihnen drohte die »Mediatisierung«. Auch bei ihnen hat dieser Zwang nicht generell zur Ausbildung einer Landschaft geführt. Das Territorium der Reichsstadt Ulm war gewiß nicht weniger dicht mit städtischen Herrschaftstiteln ausgefüllt als das von Rottweil, das der Abtei Weingarten oder Salem nicht weniger an der Basis herrschaftlich erfaßt als das von Ochsenhausen und doch fehlen hier die Landschaften. Einen den Mittelalterhistoriker besonders faszinierenden Punkt berührt Blickle mit dem Hinweis, daß einzelnen Landschaften, etwa in Rettenberg mit einem Tigen, sehr alte vorterritoriale Personalgenossenschaften zugrunde liegen könnten. Der Steuer weist Blickle nur dort konstitutive Wirkung für eine Landschaft zu, wo es nicht früh zu einem geschlossenen Untertanenverband gekommen ist. Aber die restlose Territorialisierung der Steuer und die Lösung von aller Bezogenheit auf Personenverbände ist auch dort Kennzeichen des frühmodernen Staates, wo es nicht zur Ausbildung von Landschaften gekommen ist, oder wo der frühmoderne Staat praktisch schon vorhanden war, bevor ein episodenhafter Versuch mit einer Landschaft gemacht wurde, wie in der Kurpfalz. Gewiß tut sich mit dem Steuerwesen des Territorialstaates noch ein großes Feld vor der Forschung auf.

Diese leicht noch vermehrbaren Beispiele zeigen, welche Diskussion dieses Buch über das bereits im Gang befindliche Gespräch hinaus anzuregen vermag. Wer sich mit dem Werden unserer »Staatlichkeit« befaßt, wird es nicht übersehen können.

Meinrad SCHAAB, Heidelberg

Pierre GOUBERT, *Clio parmi les hommes*. Recueil d'articles, La Haye, Paris (Mouton) 1976, 310 S. (Civilisations et sociétés, 52).

Wohl anlässlich seines sechzigsten Geburtstages hat Pierre Goubert, als Direktor an der »Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales« einer der namhaftesten französischen Vertreter sozialwissenschaftlich orientierter Historiographie, dreißig Aufsätze (manche davon bisher ungedruckt) vorgelegt. Es handelt sich dabei weniger um eine Bilanz seiner Arbeit von rund dreißig Jahren, denn Goubert